

Nur für den Dienstgebrauch!

**Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingstraße 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang

Berlin, den 21. November 1944

26. Ausgabe

Inhalt:

Ausführung des Deutschen Grußes. S. 343. — Gemischte Kfz.-Streifen der Wehrmacht, Polizei und des NSKK-Transportkontrolldienstes. S. 344. — Zivilhilfskräfte in der Wehrmacht. S. 344. — Kraftfahrbewährungsabzeichen. S. 348. — Versetzung von Wehrmachtangehörigen bei Bewilligung von Frontbewährung. S. 348. — Freie Heilfürsorge für uniformierte Angehörige des Transportkorps Speer. S. 348. — Einführung des neuen Wehrmachtreisescheines und Wehrmachtmarschausweises. S. 349. — Ausstellung von Wehrmachtfahrscheinen für zivile ausländische Arbeitskräfte. S. 349. — Rangdienstalter 9. November 1944. S. 349. — Sofortige Verfügbarkeit von Offizieren in der Führ. Res. O. K. H. (Dienst regelt Wehrkreis). S. 349. — Schriftverkehr in Ordensangelegenheiten. S. 349. — Disziplinarbefugnisse für den Kommandeur eines Volks-Art.-Korps. S. 350. — Disziplinarbefugnisse für den Kommandeur einer Werfer-Brigade. S. 350. — Dienstanzweisung für den Höheren Landungs-Pionierführer. S. 350. — Feldsonder-Bataillon. S. 350. — Eigenmächtiges Anlegen von Abzeichen. S. 350. — Tragen des Edelweißabzeichens der Gebirgstruppe. S. 350. — Prüfstempel im Soldbuch. S. 350. — Rechtsstellung der Feldpostbeamten. S. 350. — Dolmetscherstellen. S. 352. — Vorschriftenanforderungen für die Nachrichtentruppe und Truppennachrichtenverbände. S. 352. — Markendereifonds und sonstige Privatfonds aufgelöster Einheiten. S. 352. — Druckfehlerberichtigung. S. 352. — Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

645. Ausführung des Deutschen Grußes.

(Änderung der Standortdienstvorschrift,
H. Dv. 131, M. Dv. Nr. 581, L. Dv. 131).

— O. K. W. 5070/44 AWA/W Allg (II d) v. 10. 8. 44. —

I. In Ergänzung der Bezugsverfügung erhalten die nachstehenden Ziffern der StODV (H. Dv. 131, M. Dv. Nr. 581, L. Dv. 131) folgende Fassung:

Ziffer 242:

»Die Ehrenbezeugung des deutschen Soldaten ist der Deutsche Gruß als ein Bekenntnis des Soldaten zum Nationalsozialismus. Ehrenbezeugung und kameradschaftlicher Gruß sind Ausdruck der Achtung, der Kameradschaft und der Zusammengehörigkeit. Sie sind zugleich Maßstab für Manneszucht und Geist der Truppe.«

Ziffer 248: Setze in Klammer (vgl. Nr. 253 c).

Ziffer 253:

- Im Gehen, Stehen und Sitzen erfolgt die Ehrenbezeugung durch Erweisen des Deutschen Grußes.
- Wie bisher.
- Ehrenbezeugungen im Sitzen sind außer in den Fällen der Nr. 248 nur gestattet, wenn die Ehrenbezeugung im Stehen nicht ausführbar ist (z. B. in Fahrzeugen, niedrigen Räumen usw.); sonst stehen Untergebene zum Erweisen einer Ehrenbezeugung auf.
- Wie bisher c).

Ziffer 255: Entfällt mit Überschrift.

II. Ausführung des Deutschen Grußes

Seit Einführung des Deutschen Grußes in der Wehrmacht werden Klagen laut über unvorschriftsmäßige und lässige Ausführung des Deutschen Grußes durch Angehörige der Wehrmacht. Der Deutsche Gruß wird durch Wehrmachtangehörige, auch Offiziere und Unteroffiziere, in verschiedenster, zum Teil grob nachlässiger Form erwiesen. Diese Nachlässigkeiten schädigen die Disziplin und sind von den Vorgesetzten aller Grade zu bekämpfen.

Der Deutsche Gruß wird durch Erheben des ausgestreckten rechten Armes bis in Scheitelhöhe erwiesen.

Jede andere Ausübung ist disziplinwidrig und zu beanstanden. Jeder Offizier hat auch hierin seinen Untergebenen Vorbild zu sein.

Für die Überwachung des vorschriftsmäßigen Grußes ist jeder Vorgesetzte mit verantwortlich.

Der Chef des Wehrmacht-Streifendienstes hat durch die Wehrmachtstreifen die Ausführung der Ehrenbezeugung überwachen zu lassen.

Die Ausbildungsvorschriften sind entsprechend zu ergänzen. Die Standortdienstvorschrift ist handschriftlich zu ändern.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 5. 11. 44

— 63 20/44 — AWA/W Allg (II d).

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben. Chef H Rüst u. BdE weist bei dieser Gelegenheit auf die Anordnung in den H. M. 1944 Nr. 230 — Begrüßungsform der Truppe bzw. einzelner Soldaten — nochmals besonders hin.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 11. 44
— 14a — Truppen-Abt (Ia).

646. Gemischte Kfz.-Streifen der Wehrmacht, Polizei und des NSKK-Transportkontrolldienstes.

— H. V. Bl. 1944 Teil B Nr. 379. —

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer-**SS** und Chef der Deutschen Polizei, dem Reichsverkehrsminister und dem Korpsführer des NSKK. wird für die Dauer des Krieges angeordnet:

1. Aus Gründen der Personal- und Materialeinsparung und zur Überwachung des Treibstoffverbrauchs führen ab sofort in allen Gebieten — außer Operationsgebieten — gemischte Kraftfahrzeugstreifen der Wehrmacht, der Polizei und des NSKK-Transportkontrolldienstes die Überprüfung des Zwecks der Fahrt und des berechtigten Einsatzes der Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Waffen-**SS**, der Polizei und des gesamten zivilen Bereichs einschl. aller Organisationen sowie die Personenüberprüfung durch.

Gegenseitige Überprüfung der Kontrollorgane ist unzulässig.

2. Das Kontrollrecht der Wehrmachtstreifen und Polizeistreifen gemäß O. K. W. Nr. 5151/44 AWA/W Allg (II c) vom 11. 8. 1944 bleibt hiervon unberührt.
3. Den Einsatz der gemischten Kfz.-Streifen regeln die Wehrkreisbefehlshaber (Kommandeure des Wehrmachtstreifendienstes) nach Weisung des Chefs des Wehrmachtstreifendienstes im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Ordnungspolizei, dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr (Nbv.) und den NSKK-Motorgruppen.

Der Einsatz der gemischten Kraftfahrzeugstreifen ist so vorzusehen, daß bereichsmäßig den Streifenanforderungen des Nbv. im Wehrkreis und denen des Landrates oder Fahrbereitschaftsleiters in den Kreisen schnellstens nachgekommen werden kann.

4. Die Dienstanweisung für die Überwachung des gesamten Kfz.-Verkehrs durch gemischte Kfz.-Streifen gibt in meinem Auftrage der Chef des Wehrmachtstreifendienstes im Einvernehmen mit dem Reichsführer-**SS** und Chef der Deutschen Polizei, dem Reichsverkehrsminister und dem Korpsführer des NSKK. (Transport-Kontrolldienst) heraus.
5. Chef des Wehrmachtstreifendienstes unterrichtet bis zum 15. November 1944 Chef W. K. W. über die im Einsatz mit gemischten Streifen gemachten Erfahrungen und macht gegebenenfalls Änderungsvorschläge.

Keitel

O. K. W., 29. 8. 44

— 5399/44 — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben. Zu Ziff. 2 siehe den Bezugs-erlaß unter der Überschrift.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 11. 44
— 14a 12. 10. — Truppen-Abt. (Ia).

647. Zivilhilfskräfte in der Wehrmacht.

A. Deutsche Staatsangehörige

1. Jeder Kommandeur bzw. Leiter einer Dienststelle der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges ist dafür verantwortlich, daß in seinem Befehlsbereich alle Maßnahmen getroffen werden, die Spionage, Landesverrat, fahrlässiger Preisgabe von Staatsgeheimnissen, Sabotage und Zersetzung durch Zivilhilfskräfte (Angestellte und Arbeiter) seines Befehlsbereiches vorbeugen.

Dabei ist grundsätzlich zu beachten:

- a) Bei der Einstellung von Zivilhilfskräften muß der Kommandeur bzw. Dienststellenleiter versuchen, sich ein möglichst lückenloses Bild über die Zuverlässigkeit der einzustellenden Person zu verschaffen.
- b) Die abwehrmäßige Zuverlässigkeit der Zivilhilfskräfte ist ständig zu überwachen.
- c) Der Kreis der Zivilhilfskräfte, denen besonders abwehrschutzbedürftige Arbeiten oder Anlagen und Verschlusssachen zugänglich gemacht werden, ist so klein wie möglich zu halten.
- d) Nur solche Zivilhilfskräfte, die eine besondere Gewähr für Zuverlässigkeit bieten, dürfen dienstlich Kenntnis von besonders abwehrschutzbedürftigen Arbeiten und Anlagen sowie von Verschlusssachen erhalten.
- e) Die Zivilhilfskräfte sind über vorsorglichen Abwehrschutz, insbesondere Vorsicht bei Gesprächen und richtiges Verhalten bei Spionage- und Sabotageverdacht und sorgfältige Verwahrung von Ausweisen wiederholt ausreichend zu belehren, ohne sie mehr als nötig in Einzelheiten einzuweisen. Auf Ziffer 25 der Verschlusssachenvorschrift (H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99) wird hingewiesen.

Die Dienststellen der Truppenabwehr stehen dem Kommandeur bzw. Dienststellenleiter zur Beratung über im Einzelfall erforderliche Maßnahmen zur Verfügung.

2. Um Anhaltspunkte für die abwehrmäßige Zuverlässigkeit eines deutschen Bewerbers zu erhalten, ist von ihm bei der Einstellung eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen,

- a) daß er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (nicht auf Widerruf) und weder Jude noch jüdischer Mischling oder Zigeuner ist (vgl. die Bestimmungen ADO. Nr. 1 zu § 2 der ATO.);
- b) ob und gegebenenfalls wie er vorbestraft ist (Vorstrafen, für die eine Bewährungsfrist bewilligt wurde oder die der beschränkten Auskunft unterliegen, sowie die im Gnadenwege erlassenen — amnestierten — Strafen sind von dem Bewerber hierbei anzugeben. Der Bewerber ist hierauf besonders hinzuweisen.

Eine Befragung nach bereits getilgten Vorstrafen hat jedoch zu unterbleiben, da der Verurteilte, dessen Strafen im Strafregister getilgt sind, sofern nicht andere Strafen vorliegen, sich als unbestraft bezeichnen darf.

Bereits Eingestellte dürfen wegen Verschweigen einer getilgten Vorstrafe nicht entlassen werden. Ergibt die abwehrmäßige Überprüfung, daß die getilgte Strafe wegen Landesverrats verhängt wurde, so schließt die Art der Straftat die Verwendung des Betroffenen aus. Ein bereits mit dem Gefolgschaftsmitglied abgeschlossener Vertrag kann in solchen Fällen wegen Irrtums angefochten

werden. Anfechtung muß unverzüglich erfolgen;

- c) ob er marxistischen Parteien als Funktionär angehört hat;
- d) ob er der französischen Fremdenlegion angehört hat;
- e) ob er am spanischen Bürgerkrieg auf rotspanischer Seite teilgenommen hat;
- f) ob er bereits aus Gründen der Staatssicherheit aus einem Dienstvertrag ausscheiden mußte oder wegen Ungeeignetheit für die Beschäftigung bei der Wehrmacht entlassen worden ist;
- g) daß er rückhaltlos den nationalsozialistischen Staat bejaht;
- h) ob er Schulden hat (gegebenenfalls sind diese anzugeben);
- i) daß er sich bewußt ist, im Falle wahrheitswidriger Angaben mit fristloser Entlassung und strafrechtlicher Verfolgung rechnen zu müssen.

Volksdeutsche sind deutschen Staatsangehörigen nur gleichgestellt, wenn sie nachweislich als Volksdeutsche anerkannt sind.

Ehemalige Angehörige der französischen Fremdenlegion sind Ausländern gleichzustellen, wenn sie nicht den Bedingungen für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst während des Krieges entsprechen.

Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzen, sind wie Ausländer zu behandeln, wenn sie nicht besondere Gewähr für Zuverlässigkeit bieten.

3. Strafrechtlich, spionagepolizeilich oder politisch erheblich belastete Personen sind als abwehrmäßig unzuverlässig anzusehen. Darum ist die Überprüfung jedes Bewerbers in dieser Hinsicht vorgesehen. Während des Krieges ist aber die Überprüfung aller Zivilhilfskräfte der Wehrmacht undurchführbar. Sie ist daher auf die Personen zu beschränken, welche nach der Art ihres Dienstes mit besonders abwehrschutzbedürftigen Arbeiten oder Anlagen oder mit Verschlussachen in Berührung kommen müssen (Geheimnisträger).

Als in diesem Sinne abwehrschutzbedürftig sind anzusehen:

- a) alle geheimzuhaltenden Anlagen und Arbeiten,
- b) alle Anlagen und Arbeiten von hoher Sabotageempfindlichkeit.

Bestehen Zweifel darüber, ob Abwehrschutzbedürftigkeit vorliegt, so müssen sich die Dienststellen zwecks Beratung an die zuständige Dienststelle für Truppenabwehr wenden. Diese hat, soweit erforderlich, durch Vortrag bei den Chefs der Stäbe bzw. dem Ia ihrer Befehlshaber auf eine Entscheidung hinzuwirken.

Eine Überprüfung erübrigt sich, wenn

- a) der Kommandeur bzw. Dienststellenleiter bereits auf Grund ihm bekannter Tatsachen von der Zuverlässigkeit solcher Personen überzeugt ist oder
- b) ein von einer anderen Dienststelle der Wehrmacht oder einer Reichsbehörde herbeigeführtes Überprüfungsergebnis, das nicht älter als ein Jahr ist, gegebenenfalls in Abschrift, beschafft werden kann oder
- c) ein gutes Dienstzeugnis solcher Stellen, das nicht älter als ein Jahr ist, vorliegt.

Soweit nach vorstehender Regelung eine Überprüfung nicht vorgesehen ist, hat sie dennoch stattzufinden, sobald besondere Umstände Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit oder Zuverlässigkeit einer

Zivilhilfskraft rechtfertigen oder die Überprüfung durch Wechsel des Arbeitsplatzes notwendig wird.

4. Soweit danach eine Überprüfung erforderlich ist, hat der Kommandeur bzw. Dienststellenleiter im Heimatkriegsgebiet, einschließlich Wehrkreis Böhmen und Mähren, ausschließlich Wehrkreis Generalgouvernement,

- a) beim Arbeitsamt anzufragen, ob gegen den zu Überprüfenden in spionagepolizeilicher oder politischer Hinsicht Bedenken bestehen (Ziffer 5). Die Arbeitsämter leiten die Ergebnisse der Nachprüfungen dem Abwehroffizier des Wehrkreiskommandos zu;
- b) über den Abwehroffizier des Wehrkreiskommandos einen Strafregistrauszug anzufordern (Ziffer 6)

Dienststellen außerhalb des Heimatkriegsgebiets richten ihre Überprüfungsanträge an den Abwehroffizier des Territorialbefehlshabers, in dessen Bereich sie sich befinden, sonst an den Abwehroffizier des Territorialbefehlshabers, in dessen Bereich der letzte Wohnort des zu Überprüfenden liegt.

Überprüfungsanträge betr. Volksdeutsche aus dem Generalgouvernement sind an den Abwehroffizier im Wehrkreis Generalgouvernement zu richten.

Auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung erhält die Dienststelle einen Abwehrbescheid von dem Abwehroffizier (s. Ziffer 7).

Vor Eingang des Abwehrbescheides ist eine Zivilhilfskraft nur in dringenden Ausnahmefällen als Geheimnisträger (s. Ziffer 3) zu verwenden.

5. Für die Anfragen beim Arbeitsamt sind von der Wehrkreisdruckerei anzufordernde Vordrucke zu verwenden. Darin ist die beabsichtigte Verwendung des zu Überprüfenden anzugeben. Für jede Person ist ein Vordruck zu verwenden und dem Arbeitsamt in einem Stücke zu übersenden.

Papiere des zu Überprüfenden und andere Anlagen sind den Anfragen nicht beizufügen. Möglichst alle Orte, in denen der zu Überprüfende seit dem 1.1.1934 gewohnt hat, sind mit den Aufenthaltszeiten anzugeben.

Bei Anfragen über Jugendliche unter 18 Jahren oder über verheiratete Frauen sind auf einem zweiten Vordruck die Angaben über den gesetzlichen Vertreter oder den Ehemann beizufügen.

Auf der Rückseite des Vordruckes ist die Anschrift des Abwehroffiziers des Wehrkreiskommandos und der anfragenden Dienststelle einzusetzen.

Für die Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht, des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe sowie des R. d. L. sind die Verfügungen O. K. W. A Ausl/Abw — Abt. Abw III Nr. 8049/12. 38 g (Z Arch) — vom 1.12.1938 und O. K. W. A Ausl/Abw — Abt. Abw III Nr. 378/3. 41 g (Z Arch) vom 24.3.1941 maßgebend.

6. Für die Anforderung eines Strafregistrauszuges sind von der Wehrkreisdruckerei anzufordernde Vordrucke zu verwenden. Die Dienststelle des zu Überprüfenden hat den Vordruck so weit auszufüllen, daß der Abwehroffizier nur noch die Stelle, an die das Ersuchen zu richten ist, nachzutragen und Unterschrift nebst Dienstsiegel beizufügen hat. Auf der Vorderseite des Vordruckes ist die anfragende Dienststelle und die beabsichtigte Verwendung des zu Überprüfenden einzutragen.

Bei Personen, die im Gebiet der ehemaligen Republik Polen, in den sonstigen eingegliederten Ostgebieten (mit Ausnahme des Gebiets der früheren Freien Stadt Danzig), im Protektorat Böhmen und Mähren, im Elsaß, in Lothringen oder in Luxem-

burg geboren sind, haben die Dienststellen zwei Vordrucke auszufüllen und einzureichen.

7. Der Abwehroffizier erteilt der Dienststelle über die überprüfte Person einen Abwehrbescheid dahin, daß gegen die Beschäftigung des Überprüften bei der anfragenden Dienststelle überhaupt oder in der beabsichtigten Verwendung

- a) keine Bedenken oder
- b) Bedenken bestehen oder
- c) daß seine Verwendung in der Wehrmacht aus Abwehrgründen ausgeschlossen ist (s. unter Ziffer 11)

Lautet der Abwehrbescheid dahin, daß keine Bedenken bestehen, so ist damit die Zuverlässigkeit des Überprüften noch nicht gewährleistet. Ein solcher Abwehrbescheid ermöglicht die Verwendung des Überprüften als Geheimnisträger, befreit aber den Kommandeur bzw. Dienststellenleiter nicht von seiner Überwachungspflicht.

Lautet der Abwehrbescheid dahin, daß Bedenken bestehen, so entscheidet der Dienststellenleiter verantwortlich, ob und wie er die überprüfte Person trotz der Bedenken verwenden kann.

Lautet jedoch der Abwehrbescheid dahin, daß Verwendung in der Wehrmacht aus Abwehrgründen ausgeschlossen ist, so ist der Dienststellenleiter an diese Beurteilung durch den Abwehroffizier gebunden. Derartig beurteilte Personen dürfen nicht eingestellt bzw. müssen entlassen werden. Glaubt der Dienststellenleiter auf die Weiterbeschäftigung einer derartig beurteilten Person nicht verzichten zu können, so ist hierzu die Genehmigung beim Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteils einzuholen. Gleichzeitig hat der Dienststellenleiter die Weiterbeschäftigung dem Abwehroffizier mitzuteilen, der gegebenenfalls vorbeugende Maßnahmen (z. B. besondere Überwachung) vorschlägt.

8. Die Anfragen und Auskünfte im Überprüfungsverfahren einschließlich der Abwehrbescheide ergehen im offenen Schriftverkehr, soweit nicht ihr Inhalt im Einzelfall ihre Behandlung als Verschlusssache erforderlich macht.

9. Alle Auskünfte sind Dienstgeheimnisse. Ihr Inhalt darf der betreffenden Person nicht bekanntgegeben werden.

Die Dienststelle kann jedoch einer Person, die wegen Vorstrafen abgelehnt oder entlassen werden muß, den tatsächlichen Grund, »Bestrafung«, ohne Angabe von Einzelstrafen oder näheren Umständen mitteilen. Bei politischer Unzuverlässigkeit oder Spionageverdacht darf dem Betreffenden nur mitgeteilt werden, daß seine Ablehnung oder Entlassung »aus Gründen der Staatssicherheit« erfolgt.

Eine Bekanntgabe der Stelle, welche gegen die Einstellung Einspruch erhoben hat, ist unzulässig.

10. Muß ein Gefolgschaftsmitglied, das auf Grund der Überprüfung als geeignet eingestellt worden war, wegen seines Verhaltens entlassen werden, so hat die Dienststelle die Entlassung dem Abwehroffizier des Territorialbefehlshabers mitzuteilen, wenn die Entlassungsgründe eine Änderung der Beurteilung herbeiführen können. Der Abwehroffizier entscheidet dann, ob das bisherige Überprüfungsergebnis abzuändern ist, veranlaßt die Änderung beim Arbeitsamt und benachrichtigt die zuständige Staatspolizeistelle.

11. Von der Einstellung sind aus Abwehrgründen auszuschließen:

- a) Vorbestrafte, die wegen Art, Schwere oder Häufigkeit der Strafen als unzuverlässig anzusehen sind. Hierunter fallen:
 - aa) Personen, die wegen einer hoch- oder landesverräterischen Straftat, wegen Wehr-

mittelbeschädigung oder wegen einer sonstigen Tat, die geeignet oder bestimmt war, den Bestand oder die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu gefährden, vorbestraft sind. Ist die Strafe verhältnismäßig gering oder liegt der Straftat weder eine verbrecherische noch eine ehrlose Gesinnung zugrunde, so ist die Einstellung nur dann ausgeschlossen, wenn im Einzelfalle ein besonders strenger Maßstab an die zu überprüfende Person anzulegen ist.

- bb) Personen, die wegen anderer Straftaten, insbesondere solcher, die grobe Unehrlichkeit oder verbrecherische Gesinnung erkennen lassen, erheblich oder wiederholt — z. B. mit Zuchthaus oder mit langjährigen Gefängnisstrafen — vorbestraft sind, es sei denn, daß besondere Umstände — z. B. jugendlicher Leichtsinn, Verführung, gute Führung nach weit zurückliegender Bestrafung — und die Art der Verwendung einen milderen Maßstab rechtfertigen.

- b) Ehemalige marxistische und kommunistische Funktionäre und Personen, die sich besonders aktiv im marxistischen Sinne betätigt haben, soweit nicht eindeutige Beweise für eine bejahende Einstellung zum nationalsozialistischen Staat erbracht sind.

- c) Ehemalige Teilnehmer am spanischen Bürgerkrieg auf rotspanischer Seite.

- d) Zigeuner, unabhängig davon, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als unbedenklich zu bezeichnen sind.

Wird einem Kommandeur bzw. Dienststellenleiter bekannt, daß einer dieser Gründe vorliegt, die von der Einstellung ausschließen, so ist die Einstellung als Zivilhilfskraft ohne Überprüfung abzulehnen. Eine Weiterbeschäftigung derartiger Personen ist verboten.

12. Bei volksdeutschen Umsiedlern bzw. Rücksiedlern aus den Ostgebieten, gleichgültig ob sie bereits die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder nicht, sind an Stelle der Anfrage beim Arbeitsamt und der Anforderung des Strafregistrauszuges Auskünfte bei dem Abwehroffizier des Territorialbefehlshabers anzufordern.

Auch diese Anforderungen der Dienststellen müssen die Personalien des zu Überprüfenden (Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Beruf, letzter Wohnort, soweit möglich die Angaben über die Umsiedlungsaktion, das Umsiedlungslager sowie die Umsiedlungs- bzw. Durchschleusungs-Nr.) und die beabsichtigte Verwendung bei der Wehrmacht enthalten.

B. Ausländer

1. Die Beschäftigung von Ausländern bei Dienststellen der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges während des Krieges birgt erhöhte Spionage- und Sabotagegefahr in sich. Ausländer dürfen daher bei Dienststellen der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges nur insoweit beschäftigt werden, als reichsdeutsche Arbeitskräfte nicht verfügbar sind.

Tschechen dürfen grundsätzlich nicht außerhalb des Protektorats verwendet werden. Doch brauchen bisher bereits beschäftigte Tschechen nicht entlassen zu werden, sofern sie nicht hoheitliche Befugnisse ausüben oder Vorgesetztenstellen bekleiden. Neueinstellungen von Tschechen müssen jedoch unterbleiben. Unter »Tschechen« sind dabei die Angehörigen des tschechischen Volkstums zu verstehen.

2. Auch Ausländer, welche längere Zeit die ihnen übertragenen Obliegenheiten zuverlässig erfüllt hatten, haben sich dann bei gegebener Gelegenheit als Helfer des Feindes herausgestellt. Darum ist allen Ausländern gegenüber beharrliche Vorsicht geboten, besonders aber bei der Verwendung von polnischen, serbischen und russischen Arbeitskräften.

In demselben Betrieb sollen möglichst nur Ausländer des gleichen Volkstums beschäftigt werden. Die Beschäftigung von ausländischen Zivilhilfskräften gemischt mit Kriegsgefangenen ist zu vermeiden.

Der Einzeleinsatz von Ausländern ist möglichst zu vermeiden.

3. Die nachstehenden Sonderbestimmungen für ausländische Zivilhilfskräfte finden auch Anwendung auf

- a) Volksdeutsche, die nicht nachweislich als solche anerkannt sind,
- b) ehemalige Angehörige der französischen Fremdenlegion, die nicht den Bedingungen für ihre Zulassung zum aktiven Wehrdienst entsprechen,
- c) deutsche Staatsangehörige auf Widerruf, die nicht besondere Gewähr für Zuverlässigkeit bieten,
- d) Staatenlose.

4. Werden bei einer Dienststelle der Wehrmacht Ausländer beschäftigt, so ist der Kommandeur bzw. Dienststellenleiter dafür verantwortlich, daß die gemäß Abschnitt A dieser Verfügung in seinem Befehlsbereich zu treffenden Maßnahmen auch besonders auf den vorsorglichen Abwehrschutz gegenüber diesen Ausländern erstreckt werden.

Die Bestimmungen des Abschnitts A, Ziffer 1, 3 und 11, sind auch bei der Beschäftigung von Ausländern anzuwenden. Die Verwendung von Ausländern als Geheimnisträger ist jedoch auf das unvermeidlich notwendige Maß zu beschränken.

5. Nicht zu verwenden sind Ausländer

- a) in Stellen, die einen Einblick in Truppeneinsätze, taktische oder operative Maßnahmen und ähnlich wichtige Vorgänge oder einen Überblick über eine g. Kdos.-Fertigung bzw. -Entwicklung zulassen,
- b) bei Endmontagen und Endkontrollen geheimzuhaltender Fertigungen,
- c) an Engpaßstellen von hoher Sabotageempfindlichkeit,
- d) in den Oberkommandos der Wehrmacht und der Wehrmachtteile, falls dieses nicht unumgänglich notwendig ist.

Sollte in besonderen Fällen dieser Art eine Beschäftigung von Ausländern nicht zu umgehen sein, so ist die Genehmigung hierzu beim Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteils einzuholen unter Benachrichtigung des zuständigen Abwehroffiziers.

Ausländer dürfen mit geheimzuhaltenden Arbeiten oder in sabotageempfindlichen Betrieben nur in ständiger Gemeinschaftsarbeit mit Deutschen beschäftigt werden. Die Deutschen sind als Überwachungsorgane einzusetzen.

6. Bei der Einstellung hat jeder Ausländer folgende Verpflichtungserklärung in seiner Muttersprache zu unterschreiben:

Verpflichtungserklärung.

- a) Ich erkläre, daß ich bisher zu keiner — zu folgenden — Freiheitsstrafe(n) verurteilt bin. (Etwas Freiheitsstrafen sind dem Grund, der Höhe und dem Tatort nach anzugeben.)

b) Ich erkläre, daß ich der jüdischen Rasse nicht angehöre.

c) Ich verpflichte mich, die tägliche Arbeitszeit einzuhalten, die mir auferlegten Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere nicht mit der Arbeit zurückzuhalten, weder vorsätzlich noch fahrlässig fehlerhafte oder schlechte Arbeiten zu liefern, noch das Arbeitsgerät und die Arbeitsgegenstände zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

d) Ich verpflichte mich, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren über alles, was ich über den Betrieb meiner Dienststelle und deren Gefolgschaft wahrnehme oder erfahre.

Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf andere Wehrmachtdienststellen und deren Gefolgschaften.

e) Ich verpflichte mich weiterhin, jedes mir bekanntwerdende Anzeichen von Spionage und Sabotage gegen jede Einrichtung der Wehrmacht unverzüglich dem Leiter meiner Dienststelle oder seinem Vertreter zu melden.

Der gleichen Stelle habe ich zu melden, wenn ich von irgendeiner Seite zu Spionage- oder Sabotagehandlungen aufgefordert werde.

f) Mir ist bekannt, daß ich bei Unwahrheit der vorstehenden Angaben oder bei Nichteinhaltung der von mir übernommenen Verpflichtungen meine fristlose Entlassung und meine Aburteilung nach den deutschen Gesetzen zu gewärtigen habe.

(Unterschrift.)

7. Die Überprüfung ausländischer Zivilhilfskräfte ist im allgemeinen nur in strafrechtlicher Hinsicht möglich und wegen der Notwendigkeit, ausländische Stellen zur Auskunft heranzuziehen, von geringerer Zuverlässigkeit als die Überprüfung deutscher Zivilhilfskräfte.

Auch der Kreis der zu überprüfenden Ausländer muß gemäß Abschnitt A, Ziffer 3, beschränkt werden. Doch erübrigt sich eine Überprüfung nicht schon deshalb, weil der Kommandeur bzw. Dienststellenleiter von der Zuverlässigkeit eines Ausländers überzeugt ist.

8. Anträge auf Überprüfung von Ausländern sind an den zuständigen Abwehroffizier zu richten. Diese Anträge müssen die Personalien des Einzustellenden (Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, letzter Wohnort, Staatsangehörigkeit, Beruf) und die genaue Bezeichnung der Art seiner Verwendung enthalten. Der Abwehroffizier veranlaßt die jeweils im Einzelfall möglichen Ermittlungen.

Die Ergebnisse der Überprüfungen werden meist erst nach längerer Zeit vorliegen. Ob eine Einstellung bereits vorher erfolgen kann, muß der Dienststellenleiter unter Berücksichtigung der Art und des Ortes der beabsichtigten Beschäftigung verantwortlich entscheiden.

Nach Abschluß der Ermittlungen erteilt der Abwehroffizier über den überprüften Ausländer einen Abwehrbescheid gemäß Abschnitt A, Ziffer 7.

9. Die ständige Überwachung von ausländischen Zivilhilfskräften muß sich auch auf die Arbeitspausen und die dienstfreie Zeit erstrecken. Über den Einsatz von Vertrauensleuten entscheidet der Kommandeur bzw. Dienststellenleiter verantwortlich.

Da Vertrauensleute besonders ausgesucht und geschult werden müssen und als solche den ausländischen Zivilhilfskräften nicht bekannt werden dürfen, ist die beratende Mitwirkung des Abwehroffiziers unerlässlich.

Soweit die Aufgaben im Einzelfall es erfordern, sind Ausländer möglichst durch lagermäßige Unterbringung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit auch innerhalb der Dienststelle, Sperrung von Urlaub und ähnliche Maßnahmen von der Verbindung mit der Außenwelt abzuschließen. Die Wohnräume für Ausländer müssen von saboteurgefährlichen Anlagen angemessen entfernt und davon abgesperrt sein.

10. Bei Arbeitsvertragsbruch sind die Schuldigen den zuständigen Dienststellen der Sicherheitspolizei zu überstellen bzw. zu melden.

O. K. W., 18. 8. 44

— 58/6. 44 g (Allg. Abw 2/W) —
WFS/Abt. Truppenabwehr.

Bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 9. 11. 44
— 9053/44 g — Stab/I a 2.

648. Kraftfahrbewährungsabzeichen.

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des »Kraftfahrbewährungsabzeichens« vom 23. Oktober 1942 sind unter Ziffer 2. a) wie folgt zu ergänzen:

»Einsatz ab 1. Juni 1944 in den durch Heeresgruppenbefehl festgelegten rückwärtigen Armeegebieten und rückwärtigen Armeezonen an allen Fronten.«

O. K. W., 23. 9. 44

29c 26. 29 WZA/WZ (III a).
6995/44

Bekanntgegeben.

O. K. H., 31. 10. 44
— 29e/9 — PA/P 5 (f).

649. Versetzung von Wehrmachtangehörigen bei Bewilligung von Frontbewährung.

— H. M. 1944 Nr. 227. —

Der Erlaß H. M. 1944 Nr. 227 wird dahin geändert:

1. Abschn. I Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»Ist bei zivilgerichtlicher Verurteilung Strafaussetzung zur Frontbewährung bewilligt, so ist der Soldat zum Inf. Ers.- und Ausb.-Batl. 500 in Brünn zu versetzen. Die vom Reichsminister der Justiz überwiesenen Strafgefangenen werden vor Strafaussetzung im Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna auf ihre Eignung überprüft.«

2. In Abschn. Ia erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

»1. der Gerichtsherr dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat und der Tauglichkeitsgrad des Soldaten einen Fronteinsatz bei der Stammwaffe zuläßt,«

3. Abschn. Ib erhält folgende Fassung:

a) Der Soldat ist zur Bewährungstruppe zu versetzen, wenn

1. der Gerichtsherr ausdrücklich Bewährung »bei der Bewährungstruppe« angeordnet hat,

oder 2. der Gerichtsherr ausdrücklich »Frontbewährung bei einem Stellungsbau-Pi. Batl.« angeordnet hat,

oder 3. der Soldat bisher bei einer Bewährungstruppe eingesetzt war, jedoch Straferlaß noch nicht erhalten hat und nach Verwundung, Erkrankung o. dgl. wieder zur Feldtruppe abzustellen ist,

oder 4. der geminderte Tauglichkeitsgrad des Soldaten nicht für Fronteinsatz bei der Stammwaffe ausreicht, aber noch Fronteinsatz bei einem Stellungsbau-Pi. Batl. zuläßt, sofern nicht der Gerichtsherr im Einzelfall eine andere Bestimmung getroffen hat.

Soldaten mit geminderter Tauglichkeit kann Gelegenheit zur Frontbewährung gegeben werden, wenn sie körperlich für den Frontdienst in einem Stellungsbau-Pi. Batl. noch tauglich und nach ihrer Persönlichkeit einer Strafaussetzung zur Frontbewährung in jeder Hinsicht würdig sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Entscheidung des Gerichtsherrn gemäß H. V. Bl. 1944 Teil B Nr. 347 Abschn. VI herbeizuführen.

Zur Bewährungstruppe zu versetzende Soldaten des Feldheeres sind, sofern sie infanteristisch voll ausgebildet und infanteristisch einsatzfähig sind, unmittelbar zu einem Bewährungs-Batl. im Bereiche der Heeresgruppe in Marsch zu setzen. In allen übrigen Fällen sind die Bewährungssoldaten zunächst dem Inf. Ers.- u. Ausb.-Batl. 500 in Brünn zuzuführen.

4. Abschn. II Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Werden sie aus einem Lazarett entlassen, so sind sie, wenn sie noch dem Feldheer angehören, sofort zu ihrer bisherigen Feldeinheit (Bewährungstruppe), wenn sie zum Ersatzheer versetzt sind, zum Inf. Ers.- u. Ausb.-Batl. 500 in Brünn in Marsch zu setzen.«

Auf die Änderungen ist handschriftlich zu verweisen.

O. K. W., 4. 11. 44

— 54 e 17 — Truppen-Abt (Str II).

650. Freie Heilfürsorge für uniformierte Angehörige des Transportkorps Speer.

Nach Angliederung des Transportkorps Speer an die Wehrmacht haben die uniformierten Angehörigen des Korps Anspruch auf freie Heilfürsorge wie Wehrmachtangehörige.

Zum Transportkorps Speer gehören:

1. NSKK-Trsp. Gruppe Todt (bestehend aus der früheren NSKK-Trsp. Brigade Speer und NSKK-Trsp. Brigade Todt),
2. Legion Speer,
3. Transportflotte Speer.

Die Angehörigen des Transportkorps Speer gliedern sich in:

- a) uniformierte »Korpsangehörige« und
- b) zivile »Gefolgschaftsmitglieder«.

O. K. W., 27. 10. 44

— 1337/44 g — Ch W San/Org (III).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 44

B 50 f S In/Org (IIIb).
16613/44

651. Einführung des neuen Wehrmachtreisescheines und Wehrmachtmarschsausweises.

— H. M. 1944 Nr. 533, H. M. 1944 Nr. 578 —

**3. Ausführungsbestimmung
zur Einführungsverordnung des neuen Wehrmachtreisescheines und Wehrmachtmarschsausweises.**

(O. K. W. Nr. 5525/44 AWA/W Allg (II c) v. 5. 9. 44)

Das bisherige Gutscheinvfahren zur Benutzung von Kraftomnibussen entfällt für die Kraftomnibusse der Deutschen Reichspost ab 1. 10. 44, der Deutschen Reichsbahn ab 1. 11. 44.

Bei Berechtigung, Kraftomnibusse der Reichspost oder der Reichsbahn zu benutzen, ist für jede Strecke folgende Eintragung in den auf der Rückseite des Wehrmachtreisescheines für sonstige Abstempelungen und Eintragungen vorgesehenen Feldern der Reihe nach vorzunehmen:

Kraftomnibusgenehmigung	
für	Person(en)
von	
nach	

Diese Bescheinigung ist mit dem Dienststempel des ausstellenden Truppenteils (Dienststelle) zu versehen und vom Kraftwagenführer bei Benutzung des Kraftomnibusses durch Namenszug und Tagesangabe zu entwerfen.

O. K. W., 26. 10. 44

— 6300/44 — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 44

— 14 a 12. 12-Truppen-Abt (Ia).

652. Ausstellung von Wehrmachtfahrscheinen für zivile ausländische Arbeitskräfte.

Emigrantensprachmittler sind ausländische Arbeitnehmer im Dienste der deutschen Wehrmacht. Sie können hinsichtlich der Benutzung des Wehr-

machverkehrsnetzes den reichs- und volksdeutschen Gefolgschaftsmitgliedern nicht gleichgestellt werden. Die Bestimmungen im H. V. Bl. 41 Teil B S. 242 Nr. 369 und H. V. Bl. 42 Teil B S. 70 Nr. 102 sind anzuwenden. Es dürfen daher keine Wehrmachtfahrscheine wie für reichs- und volksdeutsche Gefolgschaftsmitglieder (H. M. 1943 23. Ausgabe Beilage Ziffer B 1) ausgestellt werden. Die ausländischen Arbeitskräfte — gleich welcher Art —, sind auf die Züge des öffentlichen Verkehrs angewiesen. Zur Vermeidung der beim Lösen von Fahrkarten im Auslande etwa auftretenden Schwierigkeiten und der mit der Erstattung des verauslagten Fahrgeldes verbundenen Verwaltungsarbeit ist ab 15. 6. 44 der Sonderfahrschein der Wehrmacht für ausländische Arbeitskräfte (H. V. Bl. 44 Teil B, S. 118 Nr. 175) eingeführt worden.

Das Wehrmachtverkehrsnetz ist geschaffen worden, um den Wehrmachtreiseverkehr von dem öffentlichen Verkehr entsprechend den Bedürfnissen der Wehrmacht klar zu scheiden. Diese Maßnahme erweist sich im 5. Kriegsjahr mehr denn je als notwendig, und zwar nicht nur aus Gründen der Abwehr, sondern vor allem auch zur Überwachung der Reisezucht, zur Betreuung der Wehrmachtreisenden, Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Beurlaubungsquote und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Zügen.

O. K. W., 4. 8. 44

⁴³
8987/44 AWA/Ag WV 2 (VIII a)

Bekanntgegeben.

H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 369, 1942 Teil B Nr. 102, 1944 Teil B Nr. 175 und H. M. 1943 23. Ausgabe Beilage Ziff. B 1 sind mit Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 10. 44

B 26/27
1352/44 V 8 (Ia 2).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres

653. Rangdienstalter 9. November 1944.

Das bisher erteilte Rangdienstalter vom 1. 11. 44 wird bei allen Offizieren auf den 9. 11. 44 festgesetzt. Die erteilten Ordnungsnummern ändern sich nicht.

O. K. H., 7. 11. 44

— 3360/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (III b).

654. Sofortige Verfügbarkeit von Offizieren in der Führ. Res. O. K. H. (Dienst regelt Wehrkreis).

Offiziere aller Dienstgrade, die durch Verfügung O. K. H./PA in die Führerreserve O. K. H. (Dienst regelt Wehrkreis) versetzt werden, haben sofort nach Eintreffen persönlich oder schriftlich dem IIa des dienstregelnden Wehrkreises ihr Eintreffen, ihre Heimatanschrift (möglichst mit Fernsprechnummer) und ihren Tauglichkeitsgrad mitzuteilen.

Um die sofortige Verfügbarkeit sicherzustellen, ist der IIa des Wehrkreises auch laufend über jede Änderung der Heimatanschrift, des Fernsprechanchlusses und des Tauglichkeitsgrades zu unterrichten.

O. K. H., 7. 11. 44

PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (Ib).

655. Schriftverkehr in Ordensangelegenheiten.

Der Schriftverkehr in Ordensangelegenheiten ist ab sofort an O. K. H./PA/P 5 oder an die Dienststelle Feldpostnummer 28920 zu richten.

Für den Schriftverkehr für Ritterkreuz und seine höheren Stufen bleibt die bisherige Anschrift O. K. H./PA/1. Staffel.

O. K. H., 1. 11. 44

— 4000/44 — P A/P 5.

656. Disziplinarbefugnisse für den Kommandeur eines Volks-Art-Korps.

Der Kommandeur eines Volks-Art-Korps erhält gegenüber den unterstellten Einheiten die Befugnisse eines Divisionskommandeurs hinsichtlich Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen, Beurlaubungen, Bearbeitung von Uk-Angelegenheiten usw. Anträge an vorgesetzte Dienststellen in diesen Angelegenheiten sind grundsätzlich über die nächste vorgesetzte Kommandobehörde zu leiten. Unabhängig davon behält er die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs.

O. K. H., 9. 11. 44

— II/53200/44 — Gen St d H/Org Abt.

657. Disziplinarbefugnisse für den Kommandeur einer Werfer-Brigade.

Der Kommandeur einer Werfer-Brigade erhält gegenüber den unterstellten Einheiten die Befugnisse eines Divisionskommandeurs hinsichtlich Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen, Beurlaubungen, Bearbeitung von Uk-Angelegenheiten usw. Anträge an vorgesetzte Dienststellen in diesen Angelegenheiten sind grundsätzlich über die nächste vorgesetzte Kommandobehörde zu leiten. Unabhängig davon behält er die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs.

O. K. H., 9. 11. 44

— II/53199/44 — Gen St d H/Org Abt.

658. Dienstanweisung für den Höheren Landungs-Pionierführer.

In Nr. 389 der H. M. 44 ist die Ziffer 3. b) 1. durch folgenden Absatz zu ergänzen:

»Betreuung aller im Bereich des BdE neu aufgestellten und aufzufrischenden Stubo-Einheiten.«

O. K. H., 1. 11. 44

— II/50951/44 II. Ang. — Gen St d H/Org Abt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 44

— 18258/44 II. Ang. — AHA/Stab II (2).

659. Feldsonder-Bataillon.

— H. M. 1944 Nr. 273. —

Das Feldsonder-Bataillon ist in den Bereich der Heeresgruppe Süd verlegt worden. Soweit für Teile des Ostheeres und der auf dem Balkan eingesetzten Truppen eine unmittelbare Zuführung von Soldaten für das Feldsonder-Bataillon dorthin in Frage kommt, sind diese zur Heeresgruppe Süd/Gen d Pi in Marsch zu setzen.

Im übrigen sind die in das Feldsonder-Bataillon versetzten Soldaten der bei der Sonderabteilung IX, Truppenübungsplatz Schwarzenborn, eingerichteten Sammelstelle zu überweisen, von wo Weiterleitung erfolgt.

Die früheren Sammelstellen in Warschau und Metz-Weideninsel bestehen nicht mehr.

Die Ziff. I in H. M. 1944 Nr. 273 ist zu streichen.

O. K. H., 1. 11. 44

— 513 — General zbV

beim O. K. H./Gruppe Strafvollzug.

660. Eigenmächtiges Anlegen von Abzeichen.

In letzter Zeit tauchen vielfach an den Feldmützen von Heeresangehörigen Abzeichen auf, die nicht durch O. K. H. befohlen sind. Jedes eigenmächtige Anlegen von Abzeichen wird verboten.

O. K. H., 24. 10. 44

— 38936/44 g — Chef Gen St d H/Org Abt (II).

Bekanntgegeben. Nicht durch O. K. H. befohlene Abzeichen an Feldmützen sind sofort abzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 44

64c 32

52124/44 AHA/Stab Ib/Bkl 2 (1).

661. Tragen des Edelweißabzeichens der Gebirgstruppe.

— H. V. Bl. 44 Teil B S. 232 Nr. 368. —

Angehörige der Gebirgstruppen, die im Felde eingesetzt waren, dürfen bei Versetzung in Nicht-Gebirgseinheiten das Edelweißabzeichen an Mütze, Feldbluse und Mantel weitertragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 44

— 64c 32 — AHA/Stab Ib/Bkl 2 (1).

662. Prüfstempel im Soldbuch.

— H. M. 1944 Nr. 442. —

Dem im Bezugserlaß gegebenen Befehl ist noch nicht allenthalben entsprochen worden.

Soldbuchinhaber ohne Prüfstempel kommen in den Verdacht mißbräuchlicher Benutzung des Soldbuchs und müssen mit vorläufiger Festnahme durch den Streifendienst rechnen. Es liegt demnach im Interesse der Wehrmachtangehörigen selbst, ihren Personalausweis (Soldbuch) in Ordnung zu haben.

Sämtliche Einheiten — insbesondere die Lazarette — haben die Durchführung des o. a. Befehls nochmals zu überprüfen. Sorgfältige Führung der Personalausweise ist für die Erhaltung der Manneszucht von ausschlaggebender Bedeutung.

Durch den Streifendienst ist darauf zu achten, daß Soldaten, die erst nach dem letzten Stichtag — 1. 9. 44 — in der Wehrmacht eingestellt wurden (was sich mühelos aus sonstigen Eintragungen im Soldbuch feststellen läßt) einen Prüfstempel vorerst nicht haben können.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 11. 44

— XI. 44. 239 — Truppen-Abt (V).

663. Rechtsstellung der Feldpostbeamten.

Durchführungsbestimmungen zum Erlaß O. K. W./AWA/WV (Ib) 25 e 20 Nr. 2579/43 v. 7. 7. 1943 und Nr. 260/44 vom 19. 2. 1944 über die wehrrechtliche Stellung der Feldpostbeamten.

(Im Fernmeldedienst eingesetzte Fachkräfte.)

I.

1. Zu den Feldpostbeamten werden übergeführt

a) mit dem ihren bisherigen Dienstgrad-abzeichen entsprechenden militärischen Rang die Sonderführer im Offizier-rang und Beamte a. K. der im Fernmeldedienst eingesetzten Fachkräfte, die

aa) Weltkriegsteilnehmer oder

bb) am Tage der Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmungen mindestens

1 Jahr in ihrem derzeitigen Dienstgrad im Fernmeldedienst eingesetzt sind,

b) mit dem untersten militärischen Rang ihrer Laufbahngruppe mit entsprechenden Dienstgradabzeichen und entsprechender Dienstbezeichnung, und zwar unabhängig von ihrer Dienststellung bei der Deutschen Reichspost oder anderen zivilen Dienststellen

aa) die Sonderführer im Offiziersrang und Beamte a. K. der im Fernmeldedienst eingesetzten Fachkräfte, die nicht unter a) fallen

bb) die in Zukunft neu zum Fernmeldesonderpersonal übernommenen Fachkräfte.

Vermiße und im Lazarett befindliche Sonderführer und Beamte a. K. sind entsprechend zu behandeln. Sie gelten als im Dienst befindlich. Arbeitsurlaub rechnet auf die Dienstzeit im Fernmeldedienst nicht an. Der Tag der Einberufung oder Überführung gilt als Tag der Übernahme in das Verhältnis als Feldpostbeamter.

2. Von der Überführung zu den Feldpostbeamten sind ausgeschlossen diejenigen Sonderführer im Offiziersrang, die für die Laufbahn als Offiziere d. B. vorgesehen sind. Sie bleiben bis zu ihrer Beförderung zum Offizier Sonderführer. Auch nach ihrer Beförderung zum Offizier verbleiben sie, solange sie als Fachkräfte benötigt werden, auf Planstellen der Einsatzgruppe für Fernmeldesonderpersonal/NEA 3. Scheiden sie als Offizierbewerber aus, so sind sie, sofern keine dringenden Gründe entgegenstehen, zu den Feldpostbeamten zu überführen.

3. Die zu den Feldpostbeamten übergeführten Fachkräfte bleiben Angehörige der Einsatzgruppe für Fernmeldesonderpersonal/Nachr. Ers. Abt. 3 in Potsdam-Nedlitz. Die bisherigen Planstellen für Offiziere (Fernmeldepersonal) der K. St. N. Nr. 6468 werden in entsprechende Planstellen für Beamte umgewandelt mit der Maßgabe, daß diese Planstellen im Bedarfsfall mit Offizieren oder Sonderführern besetzt werden können.

4. Die Fachkräfte des Fernmeldedienstes können sich aus Angehörigen aller Jahrgänge zusammensetzen. Voraussetzung ist in der Regel, daß sie feldverwendungsfähig sind.

5. Bei der Überführung bzw. bei Neueinstellung ist das Vorliegen einer militärischen Grundausbildung anzustreben.

6. Die Dienstbezeichnungen für die Beamten des Fernmeldedienstes in der Sondergruppe Feldpostbeamte der Ergänzungswachmachtbeamten sind:

a) Beamte des höheren Dienstes:

Oberfeldposttrat (T), im milit. Rang eines Oberstleutnants,

Feldposttrat (T), im milit. Rang eines Majors oder Hauptmanns;

b) Beamte des gehobenen Dienstes:

Feldpostamtmann (T), im milit. Rang eines Majors (mit Wehrsold eines Hauptmanns),

Feldpostoberinspektor (T), im milit. Rang eines Hauptmanns,

Feldpostinspektor (T), im milit. Rang eines Oberleutnants;

c) Beamte des mittleren Dienstes:

Feldpostobersekretär (T), im milit. Rang eines Oberleutnants (mit Wehrsold eines Leutnants),

Feldpostsekretär (T), im milit. Rang eines Leutnants.

Es sind einzustufen:

a) Postreferendare, Postassessoren, Posträte und Diplom-Ingenieure als Beamte des höheren Dienstes. Hierunter fallen auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Angestellte der Deutschen Reichspost mit den entsprechenden Dienststellungen.

b) Tel. Inspektoren, techn. Postinspektoren, techn. Tel. Inspektoren, techn. Oberpostinspektoren, techn. Obertel. Inspektoren, Obertel. Inspektoren, Postamtmänner, Oberpostamtmann und Amtsräte, als Beamte des gehobenen Dienstes. Hierunter fallen auch Angestellte der Deutschen Reichspost mit den entsprechenden Dienststellungen.

c) Tel. Sekretäre, Tel. Bauführer, Tel. Werkführer, Tel. Werkmeister, Maschinenmeister, Obertel. Werkmeister, Oberwerkmeister im Maschinendienst, Obertel. Sekretäre als Beamte des mittleren Dienstes.

7. Beförderungen erfolgen nach den allgemeinen Beförderungsbestimmungen für Ergänzungswachmachtbeamte.

8. Die Überführung der Fachkräfte zu den Feldpostbeamten sowie die spätere Personalbearbeitung erfolgt durch O. K. H./Ag N, der Einsatz in Verbindung mit O. K. W./Ag WNV und O. K. H./Chef HNW.

II.

1. Die Sonderführer im Unteroffiziersrang der am Tage der Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmungen im Fernmeldedienst befindlichen Fachkräfte werden, sofern ihre innere und äußere Haltung als Soldat den an einen milit. Vorgesetzten zu stellenden Anforderungen entspricht und fachliche Eignung vorhanden ist, mit dem ihrem bisherigen Dienstgradabzeichen entsprechenden Unteroffizier-Dienstgrad eingestuft. Das gleiche gilt für die am Stichtag vermißten oder im Lazarett befindlichen Sonderführer im Unteroffiziersrang. Fachkräfte, die in Zukunft von anderen Truppenteilen zum Fernmeldesonderpersonal versetzt, neu einberufen oder vom Arbeitsurlaub zurückgerufen und auf Grund ihrer fachlichen Eignung in Stellengruppe G oder O geführt werden, können, sofern sie hinsichtlich innerer und äußerer Haltung die zu stellenden Anforderungen erfüllen und der erreichte milit. Dienstgrad der zugewiesenen Stellengruppe nicht entspricht, wie folgt eingestuft werden.

Soweit sie Feldverwendung nachweisen können:

als Gefreite, nach 1 Jahr Gesamtdienstzeit,
als Obergefreite und Unteroffiziere, nach 2 Jahren Gesamtdienstzeit,
als Wachtmeister, nach 4 Jahren Gesamtdienstzeit,
als Oberwachtmeister, nach 6 Jahren Gesamtdienstzeit.

Ohne Feldverwendung:

als Gefreite, nach 2 Jahren Gesamtdienstzeit,
als Obergefreite und Unteroffiziere, nach 3 Jahren Gesamtdienstzeit,
als Wachtmeister, nach 5 Jahren Gesamtdienstzeit,
als Oberwachtmeister, nach 7 Jahren Gesamtdienstzeit.

Weltkriegsteilnehmern ist die im Weltkrieg 1914/18 abgeleistete Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Arbeitsurlaub rechnet auf die Dienstzeit nicht an.

2. Für die Einstufung in Planstellen der Stellengruppe G und O kommen folgende Beamte des einfachen Dienstes der Deutschen Reichspost in Betracht.

Tel. Leitungsaufseher, Postschaffner (Bau), Tel. Betriebswarte, Tel. Assistenten, Tel. Werkführer im Maschinendienst, Postkraftwagenführer, Maschinisten.

3. Die Einstufungen werden auf Vorschlag der Einsatzdienststellen des Feldheeres bzw. der Einsatzgruppe für Fernmeldesonderpersonal durch den Kommandeur der Nachr. Ers. Abt. 3 verfügt. Soweit es sich um Fachkräfte handelt, die am Stichtag zum Fernmeldesonderpersonal des Heeres gehörten, sind die Einstufungen bis zum 31. 12. 1944 durchzuführen. Bei der Einstufung ist die bisherige Tätigkeit in einer gleichwertigen militärischen Dienststellung voll anzurechnen. Nach erfolgter Einstufung können Beförderungen nur nach den allgemeinen Beförderungsbestimmungen — H. V. Bl. 1944, Teil B, Nr. 20 — ausgesprochen werden.

III.

Der Einsatzgruppe für Fernmeldesonderpersonal angehörende Fachkräfte, welche von der Deutschen Reichspost und von Firmen der Nachrichtenmittelindustrie dem Heer für einen besonderen fachlichen Einsatz vorübergehend zur Verfügung gestellt sind, können im Bedarfsfall zum Zweck der Arbeitsaufnahme bei ihren Zivildienststellen beurlaubt werden. Die Beurlaubung wird durch O. K. H./Ag N im Benehmen mit O. K. W./Ag WNV/Chef HNW verfügt. Von der Beurlaubung ausgeschlossen sind Angehörige der Jahrgänge 1914 und jünger.

IV.

Wenn die der Einsatzgruppe für Fernmeldesonderpersonal angehörenden Fachkräfte, welche von der Deutschen Reichspost und von Firmen der Nachrichtenmittelindustrie dem Heer für einen besonderen fachlichen Einsatz vorübergehend zur Verfügung gestellt sind, für längere Zeit nicht mehr benötigt werden, nicht mehr felddienstfähig oder fachlich ungeeignet sind, werden dieselben aus dem Wehrdienst entlassen. Bei Bestrafungen oder auf eigenen Antrag kann Versetzung zur kämpfenden oder fechtenden Truppe erfolgen. Die Entlassungen und Versetzungen werden durch O. K. H./Ag N im Benehmen mit O. K. W. Ag WNV und im Einverständnis mit O. K. H./Truppen-Abt verfügt.

V.

Dienstkleidung: Waffenfarbe zitronengelb. Auf Schulterstücken »T« aus weißem Leichtmetall.

VI.

Fürsorge und Versorgung bei Körperschäden. Die Bestimmungen O. K. W./O. K. H./Jn 8 (III) Nr. 193/44 geh. vom 22. 1. 1944 Ziff. 4 (H. M. 1944, Nr. 47), finden sinngemäß Anwendung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 10. 44
— 13557/44 g. — Ag N/Jn 7 (I b 1).

664. Dolmetscherstellen.

— H. M. 1944 Nr. 526 —

Die Beförderungsgemeinschaft kann bei Vorhandensein einer genügenden Anzahl beförderungsberechtigter Dolmetscher (G) bei Divisionen oder Generalkommandos gebildet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 11. 44

— AHA V —

665. Vorschriftenanforderungen für die Nachrichtentruppe und Truppennachrichtenverbände.

1. Gen St d H/Chef HNW/Vorschriftenstelle der Nachr. Tr., bearbeitet Vorschriften für die Nachr. Tr. und die Tr. Nachr. Verb. Sie ist nicht für Vorschriftenanforderungen zuständig.

2. Anforderungen von Nachr. Vorschriften des Feldheeres sind auf dem Dienstwege an die Feldvorschriftenstellen, Anforderungen des Ersatzheeres auf dem Dienstwege an die Vorschriftenverwaltungsstellen der zuständigen W. Kdos. zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 11. 44

Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer
Ag N/Jn 7 (I c 1).

666. Marketendereifonds und sonstige Privatfonds aufgelöster Einheiten.

— H. M. 1944 S. 71 Nr. 135. —

Soweit für aufgelöste Einheiten, die dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — AHA/Abwicklungsstab — Rudolstadt (Thür.), Prinz-Eugen-Kaserne, zur Abwicklung zugewiesen sind,

Fonds, Guthaben, Sparkonten,
oder Gelder

bei Banken, Sparkassen, Postscheckämtern oder an anderer Stelle bestehen, sind diese entsprechend der Verfügung H. M. 1944, S. 71, Nr. 135 zu melden, und abzuführen an den Abwicklungsstab, dessen Kommandeur Rechtsnachfolger der aufgelösten Einheiten ist.

Für die Meldung ist jeder Wehrmachtangehörige verantwortlich, der von dem Vorhandensein solcher Guthaben und Gelder weiß.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 11. 44

— 58/59 — Marketendereifonds u. sonst. Privatgelder der Truppen — IV a/44 (1) — AHA/Abwicklungsstab.

667. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1944 Nr. 573 ändere auf Seite 316 unter A. 1. auf Zeile 5/6 die Worte »Ergänzungs-Wehrbeamte« in »Ergänzungs-Wehrmachtbeamte«. Ferner streiche unter A. 2. die 1. Zeile und setze dafür die Worte: »Die in das Soldatenverhältnis zu über-«.